



BÜRGERMEISTERAMT  
Rathausplatz 18 · 74388 Talheim

Adressaten: Vertrauensleute Bürgerbegehren:

Klaus Kramer, Hundsbergstr. 29  
Clemens Kretz, Hundsbergstr. 16/1  
Siegfried Reichert, Hundsbergstr. 14  
alle 74388 Talheim

Sachbearbeiter:  
Herr Sutter  
Durchwahl: 07133 9830-20  
Fax: 07133 9830-99  
e-mail:  
thomas.sutter@talheim.de

Aktenzeichen: 425.26

Datum 07.12.2016

**Bürgerbegehren „gegen die am 11.07.2016 im Gemeinderat getroffene Festlegung des Standortes für ein Pflege- und Seniorenheim im Gewann Tannenäcker“; Feststellung der Unzulässigkeit**

Sehr geehrter Herr Kramer,  
sehr geehrter Herr Kretz,  
sehr geehrter Herr Reichert,

unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Talheim vom 05.12.2016, Vorlage-Nr. 81/16, ergeht folgender Bescheid:

1. Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids „gegen die am 11.07.2016 im Gemeinderat getroffene Festlegung des Standortes für ein Pflege- und Seniorenheim im Gewann Tannenäcker“ vom 10.10.2016 ist unzulässig.
2. Der Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

In Talheim gibt es seit geraumer Zeit Überlegungen zur Ansiedlung eines Pflege- und Seniorenheims.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.05.2011 einen Bebauungsplanaufstellungsbeschluss „Hetzelgasse – Sonnenstraße 1. Änderung“ gefasst. Er wurde im Mitteilungsblatt vom 10.05.2011 bekannt gemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2011 geändert und der geänderte Beschluss im Mitteilungsblatt vom 11.11.2011 bekannt gemacht.

- 2 -

Es folgte eine frühzeitige Bürgerbeteiligung mit Auslegung vom 07.05. bis zum 08.06.2012, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt vom 04.05.2012. Zur Realisierung eines Pflegeheims an dem Standort Keltergasse/Sonnenstraße wurden Grunderwerbsverhandlungen durchgeführt, die im Jahr 2014 jedoch scheiterten. Stattdessen konnte im Jahr 2015 eine Sicherung von Flächen am Standort im Gewann Tannenäcker erfolgen. Der Öffentlichkeit wurde dieser Standort im März 2015 präsentiert.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.06.2015 einen Bebauungsplanaufstellungsbeschluss „Pflege- und Seniorenheim“ am Standort Tannenäcker gefasst. Er wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 03.07.2015 bekannt gemacht. Am 07.07.2015 wurde der Bebauungsplanaufstellungsbeschluss in einer Bürgerinformationsveranstaltung öffentlich diskutiert. Anfang August 2015 ergab sich für die Gemeinde die Möglichkeit, Erweiterungsflächen auch am Standort Keltergasse/Sonnenstraße zu erwerben. Aufgrund einer Sondersitzung am 11.08.2015 wurde der Erwerb der Flächen gesichert. 866 Unterschriften wurden gesammelt und am 11.09.2015 übergeben, die sich kritisch gegen den Standort Tannenäcker aussprachen. Die Unterstützer forderten den Gemeinderat auf, seine Standortwahl zu überdenken und sich mit der Kritik am bisherigen Vorgehen der Gemeindeverwaltung und der Wahl des Standortes auseinanderzusetzen. In der Sitzung vom 12.10.2015 beauftragte der Gemeinderat eine erneute städtebauliche Entwicklungsplanung für den Standort Sonnenstraße/Keltergasse. Beauftragt wurde das Büro Architekten und Stadtplaner Zoll aus Stuttgart. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung am 14.12.2015 präsentiert. Darüber hinaus stellte Herr Dr. Michael Koch vom Büro Planung und Umwelt, Stuttgart, am 25.01.2016 in öffentlicher Sitzung die Themen „umweltrelevante Kriterien“ und „klimatische Bedingungen“ vor. Schließlich wurden die Ergebnisse der verkehrlichen Untersuchungen und verkehrlichen Erschließungen beider Standorte von Seiten der BS Ingenieure, Ludwigsburg, Herrn Wolfgang Schröder am 21.03.2016 in öffentlicher Sitzung präsentiert.

Der Gemeindeverwaltungsverband Flein-Talheim hat am 28.07.2015 in öffentlicher Sitzung die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Standort Tannenäcker beschlossen. Es soll ein Sondergebiet dargestellt werden. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses für diese Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Talheim vom 29.07.2016, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Flein vom 03.08.2016.

Am 30.04.2016 fand in Talheim eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema des Pflegeheims mit Darstellung der Untersuchungsergebnisse statt. In der Sitzung vom 13.06.2016 beschloss der Gemeinderat, nochmals einen Beschluss über die Standortauswahl zu fassen. Dieser Beschluss wurde am 11.07.2016 gefasst.



- 3 -

Am 10.10.2016 übergab die „Bürgerinitiative Talheim gegen eine Pflegeeinrichtung auf dem Berg an der Hundsbergstraße“ 435 Unterschriften unter einem „Bürgerbegehren - Antrag auf Durchführung eines Bürgerbescheids“. Der Antrag lautet:

„Hiermit beantragt die Bürgerinitiative Talheim einen Bürgerentscheid gegen die am 11.07.2016 im Gemeinderat getroffene Festlegung des Standortes für ein Pflege- und Seniorenheim im Gewann Tannenäcker.

Der Bürgerentscheid soll über die Frage entscheiden:

Soll das Gewann Tannenäcker im Bereich Hundsbergstraße/Tannenäckerweg Standort eines Pflege- und Seniorenheims in Talheim sein? ..... Ja .....Nein.

Begründung:

Der Standort Hundsbergstraße/Tannenäckerweg ist unserer Meinung nach völlig ungeeignet für eine Pflegeeinrichtung. Durch die starke Hanglage sind für Menschen mit Rollatoren oder Rollstühlen sowohl die Ortsmitte als auch andere Wohngebiete des Ortes nicht mehr selbständig zu erreichen. Damit werden die Bewohner vom öffentlichen Leben in der Ortsmitte ausgeschlossen, von den alten Nachbarn und Freunden isoliert und entmündigt. Eigenverantwortliches Leben ist damit unmöglich. Der Standort für ein Pflege- und Seniorenheim wird deshalb als unmenschlich angesehen.

Nachdem sich bereits im letzten Jahr ein großer Teil der Bürgerinnen und Bürger Talheims gegen den Standort Hundsbergstraße/Tannenäckerweg ausgesprochen hat, soll denn nun die ganze Bevölkerung, für die dieses Pflegeheim gebaut wird, über diesen Standort entscheiden dürfen.

Kosten: Durch die Änderung des Standortes müssen der Gemeinde keine höheren Kosten entstehen. Vielmehr kann bei einem Standort innerhalb des Flächennutzungsplans auf die kostenintensive Fortschreibung des Plans verzichtet werden“.

Der Gemeinderat ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO zuständig. Das Bürgerbegehren ist unzulässig: Weil das Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Pflege- und Seniorenheim“ betroffen ist, greift der Ausschlussstatbestand gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO ein.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Standortentscheidung für ein Pflege- und Seniorenheim im Gemeindegebiet. Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des das Verfahren einleitenden Beschlusses. Die Rechtsprechung hat hierzu strenge Maßstäbe entwickelt.

- 4 -

So hat der VGH Baden-Württemberg entschieden, dass trotz einer „vordergründig auf den Verkauf einer gemeindeeigenen Grundstücksfläche ... das Bürgerbegehren weiterhin die Frage der Nutzbarkeit eines Geländes“ betrifft.

„Allein die andere Einkleidung der Fragestellung kann deshalb nicht dazu führen, dass sich die Zulässigkeit nicht an § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO messen lassen muss“.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2009 - 1 S 2865/08 - VBIBW 2009, 425; ebenso VG Karlsruhe, Beschl. v. 14.01.2014 – 9 K 3362/13.

Hintergrund des Ausschlusses von Bürgerbegehren zu Gegenständen der Bauleitplanung ist, dass die vielschichtigen Abwägungsprozesse im Rahmen eines solchen Verfahrens nicht auf eine Ja-/Nein-Fragestellung reduziert werden können, die zwingend Gegenstand eines Bürgerentscheides sein müssen und deswegen dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde vorbehalten bleiben sollen. Die Standortentscheidung für das Pflege- und Seniorenheim ist Gegenstand zweier Bebauungsplanaufstellungsverfahren für unterschiedliche Standorte. Das Bürgerbegehren richtet sich damit also auf die Bauleitplanung.

Die Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse „Hetzeltgasse/Sonnenstraße 1. Änderung“ bzw. „Pflege- und Seniorenheim“ (Tannenacker) wurden schon am 09.05./10.10.2011 bzw. am 22.06.2015 gefasst und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Talheim vom 10.05./11.11.2011 bzw. vom 03.07.2015 bekannt gemacht. Gegen diese Beschlüsse richtet sich das Bürgerbegehren nicht ausdrücklich, sondern gegen die Grundsatz- und Standortentscheidung für das Pflege- und Seniorenheim vom 11.07.2016. Dazu hatten aber zwei Bebauungsplanaufstellungsverfahren bereits zuvor begonnen, waren die Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse jeweils gefasst, bekannt gemacht und hierüber sogar zwei Bürgerinformationsveranstaltungen am 07.07.2015 und am 30.04.2016 durchgeführt worden. Bezüglich der Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse und ihrer Bekanntmachung ist die Dreimonatsfrist für die schriftliche Einreichung des Bürgerbegehrens gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO nicht gewahrt. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Standortentscheidung für das im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens geplante Vorhaben und ist deswegen unzulässig.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass am 11.07.2016 beschlossen wurde, welcher der beiden Bebauungsplanentwürfe weiter verfolgt würde. Denn diese Standortentscheidung erfolgte im Rahmen der beiden Bebauungsplanaufstellungsverfahren. Diese aber sollen nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach dem Willen des Gesetzgebers einem Bürgerbegehren entzogen sein.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Flein-Talheim mit Darstellung eines Sondergebiets erfolgt, aus dem der Bebauungsplan dann im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) entwickelt wird.

- 5 -

Denn einerseits wurde auf diesen Aufstellungsbeschluss im Mitteilungsblatt der Gemeinde Talheim Nr. 43/2015 vom 23.10.2015 auf S. 4 hingewiesen. Andererseits eröffnet in einem Parallelverfahren von Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanfortschreibung eine spätere Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses für die Flächennutzungsplanfortschreibung nicht sozusagen rückwirkend wieder neu die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, weil die Bebauungspläne schon im Verfahren fortgeschritten sind.

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 21 Abs. 4 GemO steht dem Gemeinderat kein Ermessen zu. Ist nach seiner Auffassung das Bürgerbegehren unzulässig, muss das Bürgerbegehren zwingend für unzulässig erklärt werden.

Bock in: Kunze/Bonner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Oktober 2013, § 21 Rdnr. 23: „Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 handelt es sich um die Beantwortung reiner Rechtsfragen, so dass dem Gemeinderat hierbei kein Ermessen zusteht“.

So ist es hier. Der Bürgerentscheid kann nicht zulässig werden, auch nicht durch Aufhebung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Talheim, Rathausplatz 18, 74388 Talheim, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Gräßle  
Bürgermeister